

stadtblatt

Amtsanzeiger der Stadt Heidelberg – 24. Jahrgang – 52. Woche – 28. Dezember 2016

Doppelhaushalt 2017/2018 verabschiedet

Jeder fünfte Euro für Kinder und Jugendliche

Der Heidelberger Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 mit großer Mehrheit den Doppelhaushalt für die Jahre 2017 und 2018 verabschiedet.

Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner dankte den Stadträtinnen und Stadträten für die breite Zustimmung: „Wir investieren weiterhin auf sehr hohem Niveau in unsere Kitas und Schulen. Dadurch schaffen wir bleibende Werte für die Zukunft. Ich freue mich sehr, dass der Gemeinderat diesen Kurs mitträgt.“

Schwerpunkte für 2017/18

Die Stadt Heidelberg wird auch in den Jahren 2017 und 2018 schwerpunktmäßig in die Bereiche Kinder, Familien, Bildung, Wohnen und Mobilität investieren. Für Kinder und Jugendliche wendet die Stadt nahezu jeden fünften Euro im Haushalt auf. Die Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren liegt aktuell bei 53 Prozent, für Drei- bis Sechsjährige sogar bei über 100 Prozent. Die Kinderbetreuung zählt zu den besten Angeboten bundesweit.



Unterricht zur Sprachförderung in der Geschwister-Scholl-Schule. Die Stadt investiert hohe Summen in die Schulen. Foto: Dorn

23 Millionen Euro für Schulen

Einen Schwerpunkt bei den Investitionen bilden die Schulen: In die Sanierung der Schulgebäude hat die Stadt seit 2007 bereits 190 Millionen Euro investiert. Im Haushalt 2017/18 sind rund 23 Millionen Euro vorgesehen, unter anderem für das Bunsen-Gymnasium, die Eichendorffschule und

Kurpfalzschule. Weitere Schwerpunkte bilden die Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs mit dem Mobilitätsnetz sowie die Erneuerung von Straßen.

Der Haushalt im Überblick

Der Haushalt setzt sich zusammen aus dem Haushaltsplanentwurf der Verwaltung sowie den Änderungen, die

der Gemeinderat beschlossen hat. Die Mehrheit der Fraktionen hatte sich dabei auf einen Paketantrag verständigt, der im Gemeinderat mit großer Mehrheit beschlossen wurde. Der neue Doppelhaushalt sieht für den **Ergebnishaushalt** – die laufenden Leistungen der Verwaltung – für 2017 Aufwendungen in Höhe von 599 Millionen Euro und für 2018 in Höhe von 619 Millionen Euro vor. Die Einnahmen sind mit 593 Millionen Euro in 2017 und 611 Millionen Euro in 2018 angesetzt.

Im **Finanzhaushalt** betragen die geplanten Investitionen über beide Jahre 157,1 Millionen Euro. Die voraussichtliche Nettoneuverschuldung ist mit 62,9 Millionen Euro um 6,7 Millionen Euro niedriger angesetzt als im Haushaltsplan 2015/16. Damit beläuft sich der Schuldenstand Ende 2018 voraussichtlich auf 234,7 Millionen Euro.

Weitere Informationen zum Doppelhaushalt 2017/18 gibt es im nächsten Stadtblatt am 11. Januar 2017 oder unter www.heidelberg.de/haushalt.

Sperrzeiten

Neu: Langer Donnerstag

Der Gemeinderat hat mehrheitlich für neue Sperrzeiten gestimmt: Die Kneipen in der östlichen Altstadt müssen ab 1. Januar 2017 an sechs Tagen eine Stunde früher schließen als bisher. In den Nächten auf Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag schließen die Kneipen demnach um 2 Uhr, in den Nächten auf Samstag und Sonntag um 4 Uhr. Neu ist ein „Langer Donnerstag“, an dem die Kneipen bis 4 Uhr geöffnet bleiben.

Mehr dazu auf Seite 12

Zweckentfremdungsverbot

Gemeinderat beschließt Schutz von Wohnraum

Der Gemeinderat hat am 20. Dezember 2016 die „Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Heidelberg“ mehrheitlich beschlossen.

Mit dem Zweckentfremdungsverbot soll Wohnungsleerständen und Nutzungsänderungen von Wohn- in Gewerbeflächen entgegengewirkt werden. Grundlage für die Heidelberger Satzung bildet das Zweckentfremdungsverbotsgesetz des Landes Baden-Württemberg. Die Satzung gilt für

das gesamte Heidelberger Stadtgebiet und für eine Dauer von fünf Jahren. Die Zweckentfremdung von Wohnraum – zum Beispiel eine andauernde Nutzung als Ferienwohnung oder Gewerberaum – ist dann grundsätzlich verboten.

Unter bestimmten Umständen kann eine solche Nutzung aber genehmigt werden. Dies wird in der neuen Satzung genau geregelt. Der Satzungstext ist in dieser Stadtblatt-Ausgabe auf den Seiten 10 und 11 zu finden.

Rückblick

Sonderbeilage

Diesem Stadtblatt liegt der Jahresrückblick 2016 bei, unter anderem mit einem Interview mit Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner.

Stadtblatt-Pause

Am 4. Januar 2017 macht der Amtsanzeiger eine Pause in den Ferien. Nächster Erscheinungstermin ist der 11. Januar 2017.

Stimmen aus dem Gemeinderat



CDU
Werner
Pfisterer

Jahresrückblick 2016

Das Jahr 2016 neigt sich dem Ende zu. Grund genug, um die Gelegenheit zu nutzen, einen Rückblick auf die Kommunalpolitik in Heidelberg zu werfen.

Am 20. Dezember wurde der Doppelhaushalt für die Jahre 2017/18 beschlossen. Viele Investitionen, vor allem in den Konversionsflächen, aber auch im Schul-, Kindergarten- und Straßenbereich stehen an. Leider mussten dafür auch wieder sehr viele Millionen neue Schulden für Investitionen gemacht werden. Die CDU-Fraktion hat u. a. einen Antrag auf Kürzungen von zwei Millionen Euro pro Jahr bei den globalen Verwaltungskosten gestellt, um einerseits die Neuverschuldung zu verringern, aber auch um eigene Schwerpunkte zu setzen. Der Gemeinderat hat mit eindeutiger Mehrheit den Haushalt für die nächsten zwei Jahre beschlossen. Der Dank geht an alle, die dazu beigetragen haben, den Haushalt mit so einer großen Mehrheit zu beschließen.

Ein großer Dank gilt der Verwaltung mit allen Mitarbeitern, welche den Haushalt vorbereitet haben. Dies ist eine unglaubliche Arbeit im Vorfeld. Aus diesem Grund möchten wir als CDU-Gemeinderatsfraktion, in diesem Artikel und zum Ende dieses Jahres, auch denjenigen einmal Danke sagen, die aus unserer Sicht vor allem „hinter den Kulissen“ agieren und deren Arbeit manchmal öffentlich zu wenig Beachtung findet.

Das sind die Mitarbeiter der gesamten Stadtverwaltung, ohne die so manches in Heidelberg gar nicht möglich wäre. Wir verdanken ihnen viel, angefangen bei der Organisation der Planung betreffs der Konversion, von Veranstaltungen bis hin zur Unterstützung bei Problemen der Menschen in den Stadtteilen vor Ort. Durch sie kann eine Stadt wie Heidelberg erst richtig funktionieren.

Zum anderen sind es auch all die Menschen, die sich in jeglicher Hinsicht politisch, sozial oder ehrenamtlich für das Gemeinwohl unserer Stadt einsetzen, sei es als Einzelperson oder in den vielen Vereinen in Heidelberg. Ihre Arbeit ist unerlässlich für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft und ein wichtiger Baustein unseres Gemeinwohls. Ihnen allen gebührt an dieser Stelle unser herzlicher Dank, vor allem vor dem Hintergrund, dass ihre Arbeit immer schwieriger wird! Im Jahr 2017 steht die Bundestagswahl

an und die Probleme, vor denen wir stehen, sind nicht einfacher geworden.

Die CDU-Gemeinderatsfraktion wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen einen guten Rutsch ins Neue Jahr! Wir hoffen, dass Sie fernab des Alltagsstresses einige Tage Zeit haben, um zur Ruhe zu kommen und Kraft zu tanken für ein Neues Jahr 2017. Es grüßt Sie herzlich, Ihr Werner Pfisterer; www.pfisterer.net

Nächste Bürgersprechstunden:
30. Januar 17:00 Uhr. Anmeldung bitte an werner@pfisterer.net oder unter der Rufnummer 302667.

Tel.: 06221 58-47160,
info@cdu-fraktion-hd.de



**Bündnis 90/
Die Grünen**
Kathrin
Rabus

Kulturförderung

Bei den Haushaltsberatungen wurde viel über Kultur gesprochen und das ist gut so. Seit Jahren ist der Gemeinderat bei der Beratung über den Kulturhaushalt stellenweise ratlos: Nach welchen Kriterien sollen Projekte und Einrichtungen gefördert werden? Bei wem reicht der Zuschuss und wer benötigt eine bessere finanzielle Ausstattung? Welche Inhalte finden wir förderwürdig und an welcher Stelle denken wir, dass das auch ohne öffentliches Geld gehen muss? All diese Fragen werden derzeit in verschiedenen vom Kulturamt initiierten sehr fruchtbaren Gesprächen diskutiert.

Wir haben den Vorstoß der SPD begrüßt, diese Debatte mit konkreten Ideen zu bereichern und eine Neuaufstellung der Förderung auf drei Säulen vorzuschlagen: Grundförderung, Clusterförderung und Projekt (Innovations)förderung. Allerdings finden wir es nicht richtig, jetzt schon Tatsachen zu schaffen – zum einen, um den Kulturschaffenden Planungssicherheit zu geben und aus Respekt vor dem laufenden Prozess zur Erarbeitung von Kulturleitlinien.

Leider ist es uns nicht an allen Stellen gelungen, Vorgriffe zu verhindern. Zum 2. Quartal 2017 wird der Innovationsfond eingeführt und mit 120 000 € jährlich ausgestattet. Er soll „spontanen, unterjährigen, innovativen Ideen und Projekten“ zur Verfügung stehen und dem „Gedanken der agilen, dynamischen und vielfältigen Kulturförderung Rechnung tragen“. Wir freuen uns über Geld in der Förderung für freie Projekte,

hätten aber lieber ein Gesamtmodell verabschiedet. Die weitaus größeren Töpfe - Clusterförderung und Grundförderung – treten erst nach ausreichender Diskussion in Kraft, Details und Struktur werden bis zum nächsten Haushalt erarbeitet.

Als einzige Kulturinstitution im gesamten Haushalt muss die halle02 mit Verweis auf die Umstrukturierung der Kulturförderung im Jahr 2017 halb und 2018 komplett auf ihren Zuschuss verzichten. Die Idee, sie solle sich stattdessen für den Innovationsfond bewerben, der hierfür aber nicht gedacht und geeignet ist, konterkariert leider von vornherein die an sich gute Idee, ein neues System zu schaffen. Der Innovationsfond soll kein Topf sein, auf den sich diejenigen bewerben können, die bei der institutionellen Förderung nicht mehr bedacht werden. Er soll für neue, unterjährige Einzelprojekte zur Verfügung stehen. Die halle02 musste in den letzten Jahren immer wieder um ihre Existenz fürchten und hat sich allen Widerständen zum Trotz zu einer über die Grenzen Heidelbergs hinaus anerkannten Plattform für junge Kultur entwickelt. In Heidelberg wird diese Entwicklung leider nicht honoriert.

Tel.: 06221 58-47170
geschaeftsstelle@gruene-fraktion.heidelberg.de



SPD
Andreas
Grasser

Zweckentfremdungsverbot von Wohnraum beschlossen

Angesichts des angespannten Wohnungsmarktes müssen alle Instrumente zur Schaffung von neuen Wohnungen, aber auch zum Erhalt der bestehenden Wohnungen genutzt werden. Um Wohnungen zu erhalten, hat die SPD bereits im Herbst 2015 beantragt, eine Satzung zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum zu erlassen, die nun vom Gemeinderat beschlossen wurde. Durch das Zweckentfremdungsverbot wird untersagt, regulären Wohnraum in Ferienwohnungen oder in Gewerberäume umzuwandeln. Darüber hinaus wird der sachgrundlose Leerstand für eine Dauer von über sechs Monaten verboten. Ein Verbot ist gerade aufgrund des steigenden Angebots von Ferienwohnungen auf Online-Plattformen dringend erforder-

lich. Es ist nämlich nicht zu akzeptieren, dass manche VermieterInnen trotz der Möglichkeit, relativ hohe Mieteinnahmen durch reguläre unbefristete Vermietung zu erhalten, unbedingt durch tageweise Vermietung als Ferienwohnung das absolute Maximum an Gewinn aus der Wohnung rausquetschen möchten.

Zur Klarstellung ist anzumerken, dass Ferienwohnungen, bei denen die bis Ende 2016 erzielten Mieteinnahmen durch die Steuererklärung belegt werden, für die Zukunft Bestandsschutz genießen. Außerdem bleiben übliche Formen der Vermietung wie Zwischenmiete oder Untermiete weiterhin möglich. Teilweise wird kritisiert, dass die Stadt zur Durchsetzung des Verbots auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen sei und es sich hierbei um „Denunziantentum“ handle. Dem ist jedoch zu widersprechen, da der Staat oftmals Hinweise aus der Bevölkerung braucht, um Gesetze durchzusetzen.

Richtig ist, dass das Zweckentfremdungsverbot alleine die Probleme des Wohnungsmarktes nicht lösen kann. Es bezweckt nämlich lediglich den Erhalt bestehender Wohnungen. Die Frage, wie der Bedarf von 6.200 neuen Wohnungen gedeckt werden kann, wird derzeit im Rahmen der Diskussion um das von der SPD initiierte Handlungsprogramm Wohnen erörtert, welches unter anderem Flächen für Wohnungsneubau und für Nachverdichtung benennt.

Tel.: 06221 58-4715-0/-1
geschaeftsstelle@spd-fraktion.heidelberg.de



Fraktionsgemeinschaft
GAL/HDp&e
Judith
Marggraf

Zum Neuen Jahr

Im zu Ende gehenden Jahr scheint unsere Welt in Unordnung geraten zu sein. Wut, Hass, Terror sind überall präsent. Wir im Westen vergessen manchmal, wie gut es uns eigentlich geht. Im Süden und Osten unserer Welt wird man allein gelassen, verzweifelt am Alltag und stirbt in sogenannten „Bürgerkriegen“. Die USA, als ehemals große Schutzmacht für Freiheit und Demokratie, wählt einen obskuren Geschäftsmann zum Präsidenten. Von Polen, Ungarn und Frankreich rede ich jetzt nicht ... Auf all das haben wir, Sie, du und ich hier in Heidelberg keinen Einfluss – oder? Ich persönlich glaube, dass Wahrheit und Klarheit, das

Eintreten für unsere und die Rechte aller anderen, Toleranz, die nicht Gleichgültigkeit ist und ein entschiedenes Bekenntnis zu Freiheit, Demokratie und Verantwortung im Kleinen gelebt auch im Großen zurückkommen!

Herzliche Einladung zum Neujahrsempfang der GAL, 6.1.2017, 11 Uhr im DAI: Holger Schultze, Intendant Theater und Orchester Heidelberg, spricht zu „Populismus populär?“

info@gal-heidelberg.de



DIE HEIDELBERGER

Wolfgang Lachenauer

BESCHLOSSEN ...

... wurde kurz vor Jahresende vieles, nicht alles mit unserer Zustimmung. Dazu in aller Kürze:

Dem Haushalt konnten wir nicht zustimmen, denn damit wurden die Ausgaben nochmal um mehr als 1 Million erhöht und die Neuverschuldung noch höher, obwohl schon der Entwurf des OB weit über das hinausging, was beim letzten Haushalt als Grenze definiert wurde. So darf es nicht weitergehen!

Der Zweckentfremdungsverbot-Satzung haben wir die Zustimmung verweigert, sie schafft keinen neuen Wohnraum, sondern macht, um effektiv sein zu können, die Stadtverwaltung zu einer Ermittlungsbehörde, gepaart mit Denunziantentum.

Der Änderung der Sperrzeiten in nur geringem Umfang haben wir, sehr wohl die Probleme der Altstadtbewohner sehend, nur unter der Prämisse zugestimmt, dass flankierende Maßnahmen dazukommen müssen, um die Beeinträchtigungen durch nächtlichen Lärm zu vermindern bzw. verhindern.

Alles Gute für 2017!

info@dieheidelberger.de



Freie Wähler Heidelberg

Raimund Beisel

Heidelberger Umwelt- und Nachhaltigkeitspreis

Die Stadt vergibt alle zwei Jahre den Preis für Projekte, bei denen sich Bürger/innen mit außergewöhnlichem Engagement für Maßnahmen aus dem Bereich Umweltschutz und Nachhaltigkeit eingesetzt haben. In diesem Jahr war der

Preis zum Thema Sport ausgeschrieben. Als Neuerung konnten diesmal auch noch nicht realisierte Projekte, sondern auch Projektideen, eingereicht werden. Sehr breit war hierbei der Ideenreichtum der Vereine. Den ersten Preis erhielten die vier Vereine des Sportzentrums Ost in Schlierbach und Ziegelhausen. Bei der Umgestaltung in einen Kunstrasenplatz wurden bei der Reinigung der Ablaufrinnen u. a. Molche, Jungfrösche und Froschlaich gefunden. Für diese wurden ein Biotop und ein Teich angelegt. Allen Teilnehmern gratulieren wir herzlich zu ihrem Einfallsreichtum der Umwelt zuliebe.

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünschen wir einen guten Rutsch und ein gutes neues Jahr 2017.

Ihr Stadtrat der Freien Wähler Raimund Beisel

www.fw-hd.de



Fraktionsgemeinschaft
**DIE LINKE/
PIRATEN**

Sahra Mirow

Nicht unzufrieden

So könnte man unser Fazit als DIE LINKE/PIRATEN beschreiben. Die Sperrzeiten wurden zwar verschärft, aber nicht vollends. Zumal immerhin 17 Stadträte für unseren Vorschlag votierten, die Landesregelung beizubehalten. Das Zweckentfremdungsverbot kommt, was wir sehr begrüßen, und mit dem jüngst beschlossenen Doppelhaushalt können wir auch leben. Glücklicherweise sind wir auch nicht unzufrieden. Immerhin wurde unser Antrag aufgenommen, die Beiträge für die Kinderbetreuung für die ersten beiden Beitragsstufen deutlich zu senken. Das wird Familien mit geringem Einkommen deutlich entlasten. Mit diesem sozialpolitischen Projekt hat dieser Haushalt für uns eine Qualität gewonnen, die wir unterstützen konnten. Noch lieber wäre uns natürlich eine direkte Umverteilung gewesen, nämlich arme Haushalte durch eine höhere und damit angemessene Reichenbesteuerung zu entlasten, doch geht das ja nun mal leider kaum kommunal.

info@linke-piraten-hd.de



AfD

Matthias Niebel

Beton ...

... es kommt darauf an, was man daraus macht!“ Die Betonsperren in der Altstadt sehen niedlich aus. Mich wundert, dass der Chef von HeidelbergCement Herr Scheifele sich noch nicht gemeldet hat. Er sei ja schon wegen des Mauerbaus in den USA „positiv gestimmt“. Na dann, warum in die Ferne schweifen ... Die Polizistinnen und Polizisten tragen beim Einsatz Maschinenpistolen. „Hände hoch, sonst werfe ich mit Lipgloss und Zimtsternen?“ Sie haben das sicher nicht selbst entschieden. Vermutlich sollte der Öffentlichkeit das Gefühl vermittelt werden: „Wir haben alles im Griff.“ Guten Rutsch ins neue Jahr!

matthias.niebel@afd-bw.de



Bunte Linke

Dr. Arnulf Weiler-Lorentz

Haushalt beschlossen, nur Bunte Linke lehnt ab

In einem gemeinsamen Antragspaket haben die Stadträte auf die schon im Entwurf des OB enthaltene Neuverschuldung von 57 Mio. Euro für die Jahre 2017/18 noch einige Millionen draufgelegt. Es sind weder Signale zur Verbesserung der Einnahmesituation noch Einschränkungen bei den zukünftig den Haushalt stark belastenden Großprojekten und auch kein langfristiges Konzept zur Entschuldung der Stadt enthalten. Im Gegenteil: Die Verschuldung soll von heute 172 Mio. auf 310 Mio. Euro im Jahre 2021 ansteigen. Dazu konnten wir nicht JA sagen.

arnulf.lorentz@t-online.de

Aus den Sitzungen des Gemeinderates

Zuschüsse für Sozialberatung

Mit 777.300 Euro im Jahr 2017 und 787.126 Euro im Jahr 2018 werden diverse Sozialberatungsstellen von der Stadt bezuschusst. Grünes Licht dafür gab jetzt der Gemeinderat Bezuschusst werden die Psycho-soziale Beratungsstellen/Suchtberatung der Evangelischen Stadtmission, die Aidshilfe, das Selbsthilfebüro/Selbsthilfegruppen und die Sozialberatung – Verbände der Liga. (Gemeinderat am 20. Dezember 2016)

Freiwillige Feuerwehr

Jürgen Reichenbach wurde für fünf Jahre zum Abteilungskommandant der Freiwilligen Feuerwehr Pfaffengrund gewählt. Sein Stellvertreter wird Tobias Körber. Jürgen Reichenbach war bislang stellvertretender Abteilungskommandant. Der bisherige Abteilungskommandant Michael Arnold hatte sich nicht mehr zur Wahl gestellt. (Gemeinderat am 20. Dezember 2016)

Gemeinderat online

Weitere Meldungen aus dem Gemeinderat und den Ausschüssen sind unter www.heidelberg.de/gemeinderat zu finden.

Runder Geburtstag



Stadtrat Michael Eckert feierte am 23. Dezember seinen 60. Geburtstag. Der Rechtsanwalt ist seit 2009 für die FDP im Gemeinderat. Er

gehört dem Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, dem Sportausschuss und als gemeinderätlicher Vertreter dem Ausländerrat/Migrationsrat an. Die Fraktion von FDP und FWV vertritt er im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz (GGH), im Aufsichtsrat der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH und im Kuratorium der Hotelfachschule. Kommunalpolitisch setzt sich Eckert ein für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen auch im gewerblichen Bereich, u.a. durch die Ansiedlung neuer Unternehmen in Heidelberg. Daneben liegt ihm das Thema Verkehr am Herzen. Als Rechtsanwalt setzt er bei widerstreitenden Interessen auf offene sachliche Gespräche, und zwar miteinander, nicht übereinander. Er wohnt in der Südstadt und unterstützt dort den Stadtteilverein.

In der Rubrik „Stimmen aus dem Gemeinderat“ kommen die Mitglieder des Gemeinderates zu Wort. Die Autorinnen und Autoren sind für den Inhalt ihrer Beiträge in vollem Umfang selbst verantwortlich, insbesondere auch in Bezug auf alle notwendigen Nutzungsrechte.

BEKANNTMACHUNG**19. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 20.12.2016**

Auf Grund der §§ 4 Absatz 1, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) geändert worden ist, der §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, der §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 1 und 28 des Landesabfallgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802) geändert worden ist, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, sowie der §§ 2 Absatz 1 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 1996), die zuletzt durch Satzung vom 10. Dezember 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 16. Dezember 2015) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beim Komfortservice werden die folgenden drei Stufen unterschieden:

1. Komfortstufe 1

Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße zwischen 10,01 und 25,00 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich bis zu 5 Stufen.

2. Komfortstufe 2

Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße zwischen 25,01 und 50,00 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich zwischen 6 und 15 Stufen.

3. Komfortstufe 3

Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße zwischen 50,01 und 75,00 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich 15 bis 25 Stufen.“

2. Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Anlieferungen mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Brückenwaage wird anstelle der Abfallmenge auf die Anlieferung abgestellt.“

3. Die Anlage (Abfallgebührenverzeichnis) zur Abfallgebührensatzung erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Heidelberg, den 20.12.2016

Prof. Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister

Anhang zu Artikel 1 Nummer 3 der 19. Änderungssatzung

Gebührenverzeichnis
zur Abfallgebührensatzung
(Abfallgebührenverzeichnis - GebVerz-AGS)

1. Restmüllbehälter

1.1 Die Gebühren betragen:

1.1.1 ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)

Für einen 60-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	90,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr im Bedarfssystem	2,80 Euro / Leerung

Für einen 120-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	90,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	291,20 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	145,60 Euro / Jahr
- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	5,60 Euro / Leerung
- für Spitzenmengen in von der Stadt hierfür ausgegebenen Säcken	5,60 Euro / Sack

Für einen 240-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	180,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	582,40 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	291,20 Euro / Jahr
- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	11,20 Euro / Leerung

Für einen 660-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	495,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	1 601,60 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	800,80 Euro / Jahr
- bei zweimal wöchentlicher Leerung	3 203,20 Euro / Jahr
- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	30,80 Euro / Leerung

Für einen 1100-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	825,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	2 667,60 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	1 333,80 Euro / Jahr
- bei zweimal wöchentlicher Leerung	5 335,20 Euro / Jahr
- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	51,30 Euro / Leerung

1.1.2 inklusive des Services des Raus- und Reinstellens bei satzungskonformen Standplätzen (Vollservice)

Für einen 60-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	90,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr im Bedarfssystem	3,10 Euro / Leerung

Für einen 120-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	90,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	306,80 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	153,40 Euro / Jahr
- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	5,90 Euro / Leerung

Für einen 240-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	180,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	603,20 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	301,60 Euro / Jahr
- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	11,60 Euro / Leerung

Für einen 660-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	495,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	1 643,20 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	821,60 Euro / Jahr
- bei zweimal wöchentlicher Leerung	3 286,40 Euro / Jahr
- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	31,60 Euro / Leerung

Für einen 1100-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	825,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	2 714,40 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	1 357,20 Euro / Jahr
- bei zweimal wöchentlicher Leerung	5 428,80 Euro / Jahr
- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	52,20 Euro / Leerung

1.1.3 Für das Raus- und Reinstellen bei nicht satzungskonformen Standplätzen (Komfortservice) sind folgende, gegenüber den Gebühren nach Nr. 1.1.2 zusätzliche Gebühren zu entrichten:

a) Für einen 60-Liter-Behälter bei Abholung im Bedarfssystem	
- in der Komfortstufe 1	14,10 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	28,20 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	42,30 Euro / Jahr

b) Für einen 120-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	28,20 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	56,40 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	84,60 Euro / Jahr

bei 14-täglicher Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
- in der Komfortstufe 1	14,10 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	28,20 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	42,30 Euro / Jahr

c) Für einen 240-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	56,40 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	112,80 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	169,20 Euro / Jahr

bei 14-täglicher Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
- in der Komfortstufe 1	28,20 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	56,40 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	84,60 Euro / Jahr
d) Für einen 660-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	155,60 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	311,20 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	466,80 Euro / Jahr
bei 14-täglicher Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
- in der Komfortstufe 1	77,80 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	155,60 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	233,40 Euro / Jahr
bei zweimal wöchentlicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	311,20 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	622,40 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	933,60 Euro / Jahr
e) Für einen 1100-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	259,60 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	519,20 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	778,80 Euro / Jahr
bei 14-täglicher Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
- in der Komfortstufe 1	129,80 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	259,60 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	389,40 Euro / Jahr
bei zweimal wöchentlicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	519,20 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	1 038,40 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	1 557,60 Euro / Jahr

1.2 Die Gebühren für Restmüll-Großraumbehälter betragen:

Für einen 2,5 m ³ -Großraumbehälter			
	Jahresgebühr	Leistungsgebühr	gesamt
	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
bei 14-täglicher Abholung	937,50	3 031,60	3 969,10
bei einm. Abholung/Woche	1 875,00	6 063,20	7 938,20
bei zweim. Abholung/Woche	3 750,00	12 126,40	15 876,40
bei jeder Zwischenleerung und sonstigen Abholung			116,60 Euro / Abh.

Für einen 5 m³-Großraumbehälter

	Jahresgebühr	Leistungsgebühr	gesamt
	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
bei 14-täglicher Abholung	1 875,00	6 063,20	7 938,20
bei einm. Abholung/Woche	3 750,00	12 126,40	15 876,40
bei zweim. Abholung/Woche	7 500,00	24 252,80	31 752,80
bei dreim. Abholung/Woche	11 250,00	36 379,20	47 629,20
bei fünfm. Abholung/Woche	18 750,00	60 632,00	79 382,00
bei jeder Zwischenleerung und sonstigen Abholung			233,20 Euro / Abh.

Für einen 10 m³-Großraumbehälter

- je Tonne Restmüll	120,00 Euro
- Behältermiete	25,70 Euro / Monat

Für einen 35 m³-Großraumbehälter

- je Tonne Restmüll	120,00 Euro
- Behältermiete	46,20 Euro / Monat

Hinzu kommen nach Nr. 4.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.

1.3 Die Gebühren für Pressbehälter betragen:

für einen Behälter für gepressten Abfall	
- je Tonne Restmüll	120,00 Euro

Hinzu kommen nach Nr. 4.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.

1.4 Bei zugelassenem Verdichten des Restmülls (§ 15 Abs. 8 S. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) wird ein Gebührenzuschlag von 70% der ohne Verpressung zu zahlenden Leistungsgebühr erhoben.

2. Behälter für Abfälle zur Verwertung

2.1 Die Gebühren für Bioabfallbehälter betragen:

2.1.1 ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)

Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	gebührenfrei
- bei 14-täglicher Leerung	gebührenfrei
- für Zwischenleerungen	gebührenfrei
- für Spitzenmengen in von der Stadt hierfür ausgegebenen Säcken	1,00 Euro / Sack

Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	gebührenfrei
- bei 14-täglicher Leerung	gebührenfrei
- für Zwischenleerungen	gebührenfrei

2.1.2 inklusive des Services des Raus- und Reinstellens (Vollservice)

Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	15,60 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	7,80 Euro / Jahr
- für Zwischenleerungen	gebührenfrei

Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter

- bei wöchentlicher Leerung	20,80 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	10,40 Euro / Jahr
- für Zwischenleerungen	gebührenfrei

2.1.3 Für das Raus- und Reinstellen bei nicht satzungskonformen Standplätzen (Komfortservice) sind folgende, gegenüber den Gebühren Nr. 2.1.2, zusätzlichen Gebühren zu entrichten:

Für einen 120-Liter und 240-Liter-Behälter die in Nr. 1.1.3 b) und c) dieses Gebührenverzeichnis festgelegten zusätzlichen Gebühren.

2.2 Die Gebühren für Papierbehälter aus Haushaltungen betragen:

2.2.1 ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)

Bei 14-täglicher Leerung	gebührenfrei
Für einen 660-Liter-Papierbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	148,40 Euro / Jahr
Für einen 1100-Liter-Papierbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	247,30 Euro / Jahr

2.2.2 inklusive des Services des Raus- und Reinstellens (Vollservice)

Für einen 120-Liter-Papierbehälter	
- bei 14-täglicher Leerung	7,80 Euro / Jahr

Für einen 240-Liter-Papierbehälter

- bei 14-täglicher Leerung	10,40 Euro / Jahr
----------------------------	-------------------

Für einen 660-Liter-Papierbehälter

- bei wöchentlicher Leerung	190,00 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	20,80 Euro / Jahr

Für einen 1100-Liter-Papierbehälter

- bei wöchentlicher Leerung	294,10 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	23,40 Euro / Jahr

2.2.3 Für das Raus- und Reinstellen bei nicht satzungskonformen Standplätzen (Komfortservice) sind folgende, gegenüber den Gebühren nach Nr. 2.3.2 zusätzliche Gebühren zu entrichten:

Für einen 120-Liter und 240-Liter-Behälter bei 14-täglicher Leerung sowie für einen 660-Liter und 1100-Liter-Behälter bei wöchentlicher und 14-täglicher Leerung die in Nr. 1.1.3 a) bis d) dieses Gebührenverzeichnis festgelegten zusätzlichen Gebühren.

3.1 Die einmalige Gebühr für den Erwerb des für die Abholung im Vollservice und im Komfortservice erforderlichen Aufklebers (§ 3 Abs. 6) beträgt: 5,00 Euro / Aufkleber

3.2 Die Bearbeitungsgebühr für den jährlichen erneuten Anschluss an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 8) beträgt 15,00 Euro / Bereitst.

3.3 Die Gebühr für eine Änderung der Zahl, Art, Größe, des Entsorgungsrhythmus oder der Serviceart der Abfallbehälter (§ 3 Abs. 9, S. 4) beträgt 15,00 Euro / Änderung

4.1 Die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen aller Behälter betragen je Stunde Arbeitszeit pro Mitarbeiter 39,50 Euro

je Betriebsstunde des Leerungsfahrzeuges	
- Absetzkipper	39,90 Euro
- Abrollkipper	44,60 Euro
- Müllwagen, Umleerwagen	48,50 Euro

Bei den Gebühren wird auch die anteilige An- und Abfahrtszeit berücksichtigt.

Hinzu kommen die Gebühren für die Entsorgung der Abfallmenge in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen gemäß Nr. 7.

4.2 Gebühr für das separate Anfahren aller Behälter bis 5 m³ zur Abfallentsorgung 31,90 Euro / Anfahrt

Hinzu kommen nach Nr. 1.1.1, 1.1.2 und 1.2 die Gebühren für die Zwischenleerung oder sonstige Leerung.

4.3 Gebühr für das separate Stellen und Holen aller Behälter bis 5 m³ 28,80 Euro / Transport

Hinzu kommen nach Nr. 1.1.1, 1.1.2 und 1.2 die Gebühren für die Zwischenleerung oder sonstige Leerung.

5. Die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach der unter Nr. 4 getroffenen Regelung erhoben. Hinzu kommen die Gebühren für die Entsorgung der Abfälle nach Nr. 6 bis 10

6.1 Gebühren für die Entsorgung von nicht recyclingfähigem Erdaushub und Bauschutt

- An den Recyclinghöfen können Mengen bis maximal einer PKW-Kofferraumladungen angeliefert werden. Die Gebühr beträgt 10,00 Euro / Anlieferung
- An der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen können Mengen bis maximal 1000 kg angeliefert werden. Die Gebühr beträgt 83,20 Euro / t

Unterhalb der Mindestlasten der Brückenwaage wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen.

- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 10 t 10,00 Euro / Anlieferung
- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 10 t 33,30 Euro / Anlieferung

6.2 Gebühren für die Annahme von recyclingfähigem Bauschutt

An den Recyclinghöfen können nur Kleinmengen (Ladung eines PKW mit Anhänger oder eines Kleintransporters) angeliefert werden. Die Gebühren betragen
- PKW-Kofferraumladung 4,00 Euro / Anlieferung
- Ladung eines PKW mit Anhänger oder eines Kleintransporters 8,00 Euro / Anlieferung

6.3 Gebühren für die Entsorgung von Sperrmüll, Holz, Flach- und Spiegelglas, Teppichboden, Baumstämme und Baumwurzeln bei Selbstanlieferung an den Recyclinghöfen

Bei Kleinmengen bis zur Ladung eines PKW mit Anhänger oder eines Kleintransporters betragen die Gebühren
- PKW-Kofferraumladung 4,00 Euro / Anlieferung
- Ladung eines PKW mit Anhänger oder eines Kleintransporters 8,00 Euro / Anlieferung

An der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen werden auch größere Mengen angenommen. Die Gebühren richten sich nach Nummer 7.

7. Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen

7.1 Restmüll und Sperrmüll 120,00 Euro / t
Unterhalb der Mindestlasten der Brückenwaage wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen.
- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 10 t 14,40 Euro / Anlieferung
- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 10 t 48,00 Euro / Anlieferung

7.2. Grünschnitt aus Handel, Handwerk und Gewerbe 56,20 Euro / t

Unterhalb der Mindestlasten der Brückenwaage wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen.

- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 10 t 7,00 Euro / Anlieferung
- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 10 t 22,50 Euro / Anlieferung

7.3 Asbesthaltige Abfälle 191,70 Euro / t

Unterhalb der Mindestlasten der Brückenwaage wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen.

- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 10 t 23,00 Euro / Anlieferung
- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 10 t 76,70 Euro / Anlieferung

7.4 Mineralfaserabfälle 3,10 Euro / Sack

Mineralfaserabfälle werden nur in 120-Liter-Säcken angenommen.

7.5 Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Brückenwaage 7,90 Euro / Wiegung

In der Gebühr ist das Zurückwiegen des leeren Fahrzeuges und die Ausstellung eines Wiegescheines inbegriffen.

8. Gebühren für die Entsorgung von PKW-Altreifen an den Recyclinghöfen 2,90 Euro / Stück
PKW-Altreifen werden maximal in einer Menge von 4 Stück angenommen.

9. Gebühren für die Entsorgung von Feuerlöschern und Gasflaschen mit Abfallschlüssel 160504* nach AVV an den Recyclinghöfen

9.1. Feuerlöscher
- mit Halon 77,90 Euro / Stück
- mit Pulver und CO₂ 23,40 Euro / Stück

9.2 Gasflaschen

- 0,450 kg 3,90 Euro / Stück
- 0,465 kg 3,90 Euro / Stück
- 1,750 kg 7,80 Euro / Stück
- 6,000 kg 15,60 Euro / Stück
- 11,000 kg 18,70 Euro / Stück
- 33,000 kg 39,00 Euro / Stück

10. Gebühren für die Entsorgung der nachstehenden Abfälle aus Handel, Handwerk und Gewerbe an den Recyclinghöfen

Abfallart	Abfallschlüssel nach AVV	
- Altlacke	200127*	1,50 Euro / kg
- Altmedikamente	200132	1,20 Euro / kg
- Altöl	130205*	0,80 Euro / kg
- Anorganische Laborchemikalien	160507*	4,90 Euro / kg
- Autobatterien	160601*	0,50 Euro / kg
- Bremsflüssigkeit	160113*	1,60 Euro / kg
- Dispersionsfarben	200128	1,20 Euro / kg
- Druckbehälter mit poröser Matrix	150111*	85,70 Euro / Stück
- Entwickler	200117*	1,60 Euro / kg
- Fettabscheider	020203	1,30 Euro / kg
- Fixierer	200117*	1,60 Euro / kg
- Hg-haltige Abfälle	200121*	31,20 Euro / kg
- Laborchemikalien	160506	3,90 Euro / kg
- Lampenbruch	200121*	31,20 Euro / kg
- Laugengemische	200115*	2,30 Euro / kg
- Leeremballagen	150110*	1,50 Euro / kg
- Leim- und Klebemittel	200127*	1,50 Euro / kg
- Lösemittel	200113*	1,60 Euro / kg
- Lösemittel halogeniert	200113*	3,10 Euro / kg
- ölhaltige Abfälle	160708*	1,60 Euro / kg
- överschmutzte Betriebsmittel	150202*	1,40 Euro / kg
- Pestizide	200119*	2,20 Euro / kg
- Säuregemische	200114	2,30 Euro / kg
- Spraydosen	160504*	2,30 Euro / kg
- Tenside	200130*	1,70 Euro / kg
- Trockenbatterien	200133*	1,00 Euro / kg

11. Gebühren für die Abholung von Sperrmüll

11.1 Sperrmüllabholung aus Haushaltungen
- bis 3 m³ gebührenfrei
- je weiterem angefangenen Kubikmeter 33,70 Euro / m³
- je angefangene halbe Stunde pro Mitarbeiter bei Volservice, wobei bei der Gebühr auch die anteilige An- und Abfahrtszeit berücksichtigt wird 21,40 Euro

11.2 Express-Sperrmüll aus Haushaltungen (max. 3 m³) 82,50 Euro / Auftrag
- je weiterem angefangenen Kubikmeter 33,70 Euro / m³
- je angefangene halbe Stunde pro Mitarbeiter bei Volservice, wobei bei der Gebühr auch die anteilige An- und Abfahrtszeit berücksichtigt wird 21,40 Euro

12. Gebühren für den Ersatz von beschädigten Behältern

- 60-Liter-Behälter 36,00 Euro
- 120-Liter-Behälter 36,00 Euro
- 240-Liter-Behälter 45,70 Euro
- 660-Liter-Behälter 156,10 Euro
- 1100-Liter-Behälter 274,70 Euro

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

9. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 20.12.2016

Auf Grund der §§ 4 Absatz 1, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) geändert worden ist, der §§ 17 Absatz 1 und 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, der §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 1 und 28 des Landesabfallgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802) geändert worden ist, sowie des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 18. Dezember 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Dezember 1997), die zuletzt durch Satzung vom 10. Dezember 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 16. Dezember 2015) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 13 wird das Wort „Elektronikschrott“ durch die Wörter „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 15 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 5“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Recyclingfähiger Bauschutt und nicht verunreinigter Erdaushub, mit Ausnahme der im Abfallgebührenverzeichnis genannten Kleinmengen.“
 - b) Der Nummer 8 wird folgender Satz angefügt:

„Darunter fallen insbesondere Baumischabfälle, die mehr als 0,5 m³ HBCD-haltige Dämmplatten pro Tonne Gesamtgewicht enthalten sowie Monochargen an HBCD-haltigen Dämmplatten.“
 - c) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die nicht unter § 3 Nummer 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes fallen.“
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Sperrmüllabfuhr“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die nachstehenden Abfälle findet eine gesonderte Abfuhr statt (Sperrmüllabfuhr):

 1. Sperrmüll,
 2. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und
 3. Altmetalle.“
4. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten können bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen auf den Recyclinghöfen angeliefert werden. Dabei sind die für die Gerätegruppen vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte können auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden.
 - (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restmüllbehälter bereitgestellt werden.“
5. Nach § 20 wird folgender neuer § 20a eingefügt:

„§ 20a

Recyclinghöfe

- (1) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft gehören auch die Recyclinghöfe in den Stadtteilen Emmertsgrund, Handschuhsheim, Kirchheim, Ziegelhausen und Wieblingen.
- (2) Auf den Recyclinghöfen werden nur bestimmte Abfälle angenommen, mit Ausnahme von Bioabfällen. Die annehmbaren Abfälle werden im Einzelnen für die jeweiligen Recyclinghöfe öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Am Eingangstor wird eine Kontrolle bezüglich der Art und Herkunft der Abfälle durchgeführt und von der Annahme nach Absatz 2 ausgeschlossene Abfälle werden zurückgewiesen. Im Zweifelsfall wird die Annahme verweigert, bis der Anlieferer den Nachweis erbracht hat, dass es sich nicht um ausgeschlossene Abfälle nach Absatz 2 handelt. Die aus der Zurückweisung entstehenden Kosten hat der Anlieferer zu tragen.
- (4) Auf den Recyclinghöfen ist die von der Amtsleitung erlassene und am Eingangstor bekanntgemachte Hofordnung zu beachten. Diese enthält insbesondere Regelungen zu Öffnungszeiten, Verhalten der Anlieferer und Besucher, Fahrzeugverkehr und Rauchverbot.
- (5) Das Betriebspersonal ist zum Erlass von Anweisungen im Einzelfall ermächtigt; Anlieferer und Besucher haben den Anweisungen Folge zu leisten.“
- (6) § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 6 S. 1, 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 9 Abs. 6 S. 2, Abs. 4 S. 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

c) Die bisherigen Nummern 11 bis 16 werden die Nummern 10 bis 15.

d) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. entgegen § 15 Abs. 7 Satz 3 Abfälle anzündet oder Asche oder Schlacken in heißem Zustand in die Abfallbehälter eingibt,“

e) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. entgegen § 15 Abs. 8 Satz 1 den Inhalt der Abfallbehälter so verdichtet, dass die Entleerung erheblich erschwert wird,“

f) In Nummer 20 wird die Angabe „S. 4 - 6“ gestrichen.

g) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. entgegen § 18 Abs. 4 Sperrmüll nicht transportfähig zur Abholung bereitstellt oder bereitgestellten Sperrmüll im Gehweg- oder Fahrbahnbereich oder sonst verstreut,“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Heidelberg, den 20.12.2016

Prof. Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

34. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung vom 20.12.2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) geändert worden ist, und der §§ 2, 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bestattungsgebührensatzung

Die Satzung der Stadt Heidelberg über die Bestattungsgebühren vom 18. Dezember 1975 (Heidelberger Stadtblatt vom 30. Dezember 1975), die zuletzt durch Satzung vom 18. Dezember 2014 (Heidelberger Stadtblatt vom 23. Dezember 2014, berichtigt im Heidelberger Stadtblatt vom 14. Januar 2015) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungseinrichtungen benutzt,
3. die nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes bestattungspflichtigen Angehörigen (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).“

2. Die Anlage (Bestattungsgebührenverzeichnis) zur Bestattungsgebührensatzung erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Heidelberg, den 20.12.2016

Prof. Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister

Anhang zu Artikel 1 der 34. Änderungssatzung
Gebührenverzeichnis zur Bestattungsgebührensatzung
(Bestattungsgebührenverzeichnis - GebVerz-BGS)

1 Gebühren für alle Bestattungsarten

- 1.1 Benutzung der Betriebsräume
- 1.1.1 Benutzung der Leichenhalle

220,00 €

Folgende Leistungen sind in Nr. 1.1.1 enthalten:

	a) Übernahme des Sarges in der Leichenhalle (Tätigkeiten des Leichenhallenaufsehers)	
	b) Kühlzellenbenutzung und Aufbahrung bis zur Beisetzung, Einäscherung oder Überführung nach auswärts	
1.1.2	Benutzung des muslimischen Waschraumes (nur im Friedhof Pfaffengrund)	82,00 €
1.2	Benutzung der Feierhalle (einschl. gärtnerische Dekoration und Kranzständer in der Feierhalle)	
1.2.1	Regelbenutzungszeit (30 Minuten)	325,00 €
1.2.2	Zuschlag für verlängerte Benutzungszeit (weitere 30 Minuten)	122,00 €
1.2.3	Benutzung des Abschiedsraumes am Krematorium	198,00 €
1.2.4	Beiwohnung bei der Feuerbestattung (Sargeinführung in den Verbrennungsofen)	42,00 €
1.3	Orgel- oder Harmoniumspiel durch einen Organisten des Friedhofsamtes Die Gebühr ist auch dann zu entrichten wenn das städtische Instrument durch einen Dritten benutzt wird.	
1.3.1	Honorar bei Regelbenutzungszeit gem. Nr. 1.2.1 (einschl. Benutzung des Instruments)	62,00 €
1.3.2	Zuschlag bei verlängerter Benutzungszeit gem. Nr. 1.2.2 (einschl. Benutzung des Instruments)	31,00 €
1.4	Bei Kindern unter 10 Jahre ermäßigen sich die Gebühren der Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 um jeweils 50 v.H.	
2	Gebühren für Erdbestattung	
2.1	Erdbestattung im Reihen- oder Wahlgrab (auch Beisetzung im jüdischen Friedhof) Folgende Leistungen sind in Nr. 2.1 enthalten: a) Verbringen des Sarges zum Grab und Versenken des Sarges mit 4 Sargträgern b) Ausheben und Schließen des Grabes c) Ausschlag des Grabes mit Grabmatten d) Verbringen des Blumenschmucks zum Grab innerhalb des Friedhofes e) Verwaltungsaufwand	965,00 €
2.2	Bereitstellung von 2 zusätzlichen Sargträgern	98,00 €
2.3	Zuschlag für Tiefbettung (nur in Wahlgräbern möglich)	296,00 €
2.4	Zuschlag für Tiefumbettung innerhalb der Ruhezeit	996,00 €
3	Gebühren für Feuerbestattung und Urnenbeisetzung	
3.1	Feuerbestattung inkl. Aschekapsel (gewerbliche Leistung - netto zzgl. Umsatzsteuer)	124,00 €
3.2	Feuerbestattung (hoheitliche Leistungen) Folgende Leistungen sind in Nr. 3.2 enthalten: a) Annahme des Sarges b) Kühlraumbenutzung c) Verwaltungsaufwand (mit ortspolizeilicher Genehmigung der Feuerbestattung)	238,50 €
3.3	Urnen	
3.3.1	Beisetzung einer Urne Folgende Leistungen sind in Nr. 3.3.1 enthalten: a) Verbringen der Urne zum Grab/zur Urnennische und Versenken/Einstellen der Urne b) Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische c) Transport des Blumenschmucks innerhalb des Friedhofes	193,00 €
3.3.2	Versand einer Urne im Inland (gewerbliche Leistung - netto zzgl. Umsatzsteuer)	51,00 €
3.3.3	Beisetzung einer Urne von auswärts (Einäscherung erfolgte nicht in Heidelberg) Enthalten sind die in Nr. 3.3.1 genannten Leistungen.	209,50 €
3.3.4	Umbettung einer Urne (innerhalb der Heidelberger Friedhöfe)	309,00 €
3.3.5	Ausbettung einer Urne zum Versand nach auswärts	164,50 €
4	Gebühren für Bestattungsplätze	
4.1	Reihengräber - auf die Dauer der Ruhezeit (18 Jahre)	
4.1.1	Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre	1.070,00 €
4.1.2	Reihengrab für Kinder unter 10 Jahre	620,00 €
4.1.3	Urnenreihengrab	650,00 €
4.1.4	Anonymes Urnengrab	560,00 €
4.1.5	Besonderes Urnengrab - einschl. Namensplatte (nur Friedhof Kirchheim)	820,00 €
4.2	Wahlgräber für Erdbestattungen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.2.1	Einzelgrab in 1. Reihe	2.385,00 €
4.2.2	Jedes weitere Grab	2.565,00 €
4.2.3	Einzelgrab in 2. und 3. Reihe	2.150,00 €
4.2.4	Jedes weitere Grab	2.310,00 €
4.3	Urnenwahlgräber mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.3.1	Einzelgrab in 1. Reihe	1.800,00 €
4.3.2	Einzelgrab in 2. Reihe	1.620,00 €
4.3.3	Besonderes Urnenwahlgrab	2.033,00 €
4.3.4	Baumgrab	2.165,00 €

4.4	Urnennischen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.4.1	Urnennischen in Mauern und Stelen	1.905,00 €
4.4.2	Urnennische im denkmalgeschützten Gebäudeteil des Krematoriums	3.307,00 €
4.5	Nebenland mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren je qm	585,00 €
4.6	Für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern sind die Gebühren der Nr. 4.2 bis 4.5 anteilig nach der Dauer der Verlängerung zu Grunde zu legen.	
5	Gebühren für andere Leistungen auf den Friedhöfen	
5.1	Ausbettungen - zur Überführung nach auswärts	1.021,00 €
5.2	Ausbettung und Wiederbeisetzung der sterblichen Überreste	1.773,00 €
5.3	Beisetzung von Verstorbenen, die von auswärts zugeführt werden (Umbettungsfälle)	766,00 €
5.4	Tiefzuschlag auf die Leistungen der Nr. 5.1 bis 5.3	266,00 €
5.5	Sonderleistungen: Sonstige im Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.	
5.6	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	
5.6.1	Erdbestattung - Samstagszuschlag	310,00 €
5.6.2	Feuerbestattung - Samstagszuschlag	100,00 €
5.6.3	Urnenbeisetzung - Samstagszuschlag	100,00 €
6	Verwaltungsgebühren	
6.1	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabzeichen oder Auflegen von Grabplatten	
6.1.1	Grabmalgenehmigung	74,00 €
6.1.2	Kleinstgrabzeichen 50 v.H. aus Nr. 6.1.1	37,00 €
6.2	Ausstellung eines Leichenpasses	33,00 €
6.3	Ausstellung einer Grabbescheinigung	32,00 €
6.4	Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde	19,00 €
6.5	Ausnahmegenehmigung nach § 33 Bestattungsgesetz	48,00 €

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 hat der Gemeinderat die neue Kalkulation der Gebühren für das Schmutzwasser und für die dezentrale Abwasserentsorgung beschlossen. Danach gilt ab dem 1. Januar 2017 der Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr in Höhe von 1,10 € pro Kubikmeter unverändert fort.

Die Gebührensätze für die dezentrale Abwasserentsorgung gelten wie folgt unverändert fort:

Geschlossene Gruben bei Leerung alle 4 Wochen	7,11 € / m ³
Geschlossene Gruben bei Leerung alle 6 Wochen	7,27 € / m ³
Geschlossene Gruben bei Leerung länger als 6 Wochen	7,36 € / m ³
Kleinkläranlagen Ausfallgruben	13,12 € / m ³
Kleinkläranlagen Absetzgruben	16,32 € / m ³

BEKANNTMACHUNG

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 hat der Gemeinderat die neue Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen beschlossen. Danach gilt ab dem 1. Januar 2017 der Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr in Höhe von 2,27 € pro Kubikmeter zuzüglich Mehrwertsteuer unverändert fort.

BEKANNTMACHUNG

18. Satzung zur Änderung der Fußgängerbereichssatzung vom 20.12.2016

Auf Grund von § 16 Absatz 7 des Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326) geändert worden ist, §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Fußgängerbereichsatzung**

Die Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1979 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 19. Januar 1979), die zuletzt durch Satzung vom 13. März 2014 (Heidelberger Stadtblatt vom 26. März 2014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Satzung gilt für die Ortsstraßen im Fußgängerbereich Altstadt sowie zur Straßenkunst auch für den Bismarckplatz und den Neckarmünzplatz.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Geltungsbereichs“ durch die Wörter „Fußgängerbereichs Altstadt (Fußgängerbereich)“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
2. In § 2 Nummer 3 werden die Wörter „der Teil des Fußgängerbereichs Altstadt“ durch die Wörter „der Teil des Fußgängerbereichs“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Musikdarbietungen sind an folgenden Standorten und Zeiten jeweils unmittelbar vor dem entsprechenden Straßenkunst-schild zulässig:

1. Hauptstraße/ Ecke St. Anna-Gasse	15 bis 17 Uhr
2. Hauptstraße beim Anatomiegarten	15 bis 16 Uhr
3. Hauptstraße/ Ecke Theaterstraße	16 bis 18 Uhr
4. Bismarckplatz	10 bis 21 Uhr
5. Neckarmünzplatz	17 bis 19 Uhr.“
4. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausübung bildender Künste als Straßenkunst ist in den Grenzen von Absatz 2 erlaubnisfrei zulässig.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 10 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.
5. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Fußgängerbereich mit Fahrzeugen oder den Fußgängerbereich, den Bismarckplatz oder den Neckarmünzplatz als Straßenkünstler benutzt, obwohl die Benutzung nach dieser Satzung weder erlaubnisfrei noch aufgrund dieser Satzung oder nach § 16 Straßengesetz erlaubt ist, benutzt die Straße ohne Erlaubnis im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 1 Straßengesetz und handelt ordnungswidrig.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 20.12.2016

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Be-

kanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG**8. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heidelberg vom 20.12.2016**

Auf Grund des § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.12.2016 folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heidelberg vom 20. Februar 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 27. Februar 1992), die zuletzt durch Beschluss des Gemeinderates vom 28. April 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 4. Mai 2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Andere Pflichten, insbesondere Verschwiegenheitspflichten“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben (§ 41 b Absatz 4 GemO).“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden (§ 41 b Absatz 3 GemO). Alle anderen Beratungsunterlagen sind nur für die Mitglieder des Gemeinderates bestimmt und dürfen von ihnen nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die nachträgliche Ergänzung muss spätestens am Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderates in elektronischer Form oder stattdessen auf Antrag schriftlich (§ 11 Absatz 2, Satz 1 dieser Geschäftsordnung) übermitteln und soweit es sich um eine Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung handelt, spätestens am Sitzungstage auf der Internetseite der Stadt

Heidelberg bekannt gegeben werden.“

d) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Gleichzeitig werden die Tageszeitungen über die Ergänzung der Tagesordnung informiert.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Spätestens 10 Tage vor einer Sitzung des Gemeinderates (der Tag der Gemeinderatssitzung wird mitgerechnet) kann eine Fraktion oder ein Sechstel aller Stadträtinnen/Stadträte verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehört, auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes ist von den Antragstellern zu unterzeichnen. Stehen gewichtige Gründe einer Aufnahme auf die Tagesordnung entgegen oder geht der Antrag später ein, so ist der Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat (§ 34 Absatz 1 Satz 6 GemO).“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates sind durch Anschlag an der amtlichen Verkündungstafel im Erdgeschoss des Rathauses rechtzeitig bekannt zu geben (§ 34 Absatz 1 Satz 7 GemO). Sie sollen außerdem nach Möglichkeit, ohne dass dies Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, durch die örtliche Tagespresse und im Heidelberger Stadtblatt, Amtsanzeiger veröffentlicht werden.“

g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates werden außerdem auf der Internetseite der Stadt Heidelberg veröffentlicht (§ 41 b Absatz 1 GemO). Ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Heidelberg werden die Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen veröffentlicht, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen sind. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind derartige Maßnahmen nicht ohne erheblichen Aufwand oder ohne erhebliche Veränderung der Beratungsunterlagen möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden (§ 41 b Absatz 2 GemO).“

3. Dem § 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(4) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichtes innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Stadt Heidelberg veröffentlicht.“

4. In § 22 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

5. In § 31 Absatz 9 werden die Wörter „in der gewünschten Anzahl an die Mitglieder des Gemeinderates übersandt“ durch die Wörter „in elektronischer Form zur Verfügung gestellt“ ersetzt.

6. In § 32 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

7. In § 33 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „17 - 20“ durch die Angabe „15 Absatz 2, 16 - 20“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Be-

kanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 20.12.2016

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG**Redaktionsstatut****der Stadt Heidelberg vom 20.12.2016**

Auf Grund von § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.12.2016 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

§ 1**Stadtblatt als Amtsanzeiger**

(1) Das Stadtblatt ist der Amtsanzeiger der Stadt Heidelberg.

(2) Das Stadtblatt erscheint in der Regel wöchentlich, mit Ausnahme der Ferien. Es ist gemäß § 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Heidelberg das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Heidelberg und dient der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, Bekanntgaben und Mitteilungen der Stadt.

(3) Das Stadtblatt wird allen Heidelberger Haushalten kostenfrei zugestellt. Am Tag der Zustellung ist auch eine Online-Version auf den städtischen Internetseiten verfügbar. Sie ist, soweit dies technisch möglich ist, barrierefrei.

§ 2**Redaktioneller Teil**

Das Stadtblatt hat neben dem Bekanntmachungsteil einen redaktionellen Teil. In diesem vermittelt die Stadt den Heidelbergerinnen und Heidelbergern die Arbeit der Stadtverwaltung, des Gemeinderates und der städtischen Gesellschaften. Zudem kann der redaktionelle Teil auch Sonderveröffentlichungen, beispielsweise Sonderseiten oder Beilagen, zu städtischen Projekten enthalten.

§ 3**Stimmen aus dem Gemeinderat**

(1) Im Stadtblatt haben alle im Gemeinderat vertretenen Parteien, Wählervereinigungen

und Einzelmitglieder in jeder Ausgabe die Möglichkeit, ihre Position zu in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegenden kommunalen Themen in den „Stimmen aus dem Gemeinderat“ darzulegen. Die inhaltliche Verantwortung für diese Beiträge tragen die jeweiligen Verfasser. Dies wird durch einen entsprechenden Hinweis deutlich gemacht.

(2) Die Verfasser sind für die Einhaltung der presserechtlichen Bestimmungen sowie des Urheber- und Lizenzrechtes selbst verantwortlich. Zulässig sind nach § 20 Absatz 3 Gemeindeordnung Beiträge zu Angelegenheiten der Gemeinde. Nicht zulässig sind Beiträge, die Wahlwerbung, politische Stellungnahmen ohne kommunalen oder kommunalpolitischen Bezug sowie strafrechtlich relevante Äußerungen beinhalten. Beiträge werden abgelehnt, wenn sie diesen Vorgaben nicht entsprechen. Es wird der betreffenden Fraktion bzw. Gruppierung – die tatsächliche, insbesondere zeitliche Möglichkeit vorausgesetzt – Gelegenheit gegeben, Beiträge zu überarbeiten oder Ersatz zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Länge der Beiträge richtet sich nach der Größe der gemeinderätlichen Gruppierungen. Jede Fraktion beziehungsweise Gruppierung erhält pro Mitglied 250 Zeichen/Ausgabe. Einzelmitglieder erhalten ebenfalls 250 Zeichen/Ausgabe.

§ 4

Wahlkampfphasen

(1) Sechs Wochen vor Wahlen zum Bundestag und Landtag, bei Europawahlen, Kommunalwahlen und Oberbürgermeisterwahlen setzen die „Stimmen aus dem Gemeinderat“ aus, um die Chancengleichheit bei den Wahlen und die Neutralität der Kommune während der Wahlkampfphase zu gewährleisten.

(2) Vor Kommunal- und Oberbürgermeisterwahlen in Heidelberg erscheinen in diesem Zeitraum Sonderveröffentlichungen, die allen Wahllisten beziehungsweise Kandidaten für das Amt des Oberbürgermeisters gleichen Raum für die Darlegung ihrer kommunalpolitischen Zielsetzungen einräumen. Die inhaltliche und presserechtliche Verantwortung für diese Beiträge sowie die Verantwortung für die Beachtung der Urheber- und Lizenzrechte tragen die jeweiligen Verfasser.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 20.12.2016

Prof. Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichts-

behörde den Beschluss beanstanden hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

Verordnung der Stadt Heidelberg über die Verlängerung der Sperrzeit in der Altstadt (Sperrzeitverordnung - SperrVO) vom 20.12.2016

Auf Grund von § 18 Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 286 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195; ber. GBl. 1992 S. 227), die zuletzt durch Gesetz vom 20. November 2012 (GBl. S. 604) geändert worden ist, verordnet der Gemeinderat der Stadt Heidelberg:

§ 1

Sperrzeitenregelung

Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung beginnt die Sperrzeit abweichend von § 9 Absatz 1 der Gaststättenverordnung für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in den Nächten zum Montag, zum Dienstag, zum Mittwoch und zum Donnerstag um 2 Uhr. In den Nächten zum Freitag, zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 4 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung umfasst den Sperrzeitbereich der Heidelberger Altstadt, der wie folgt begrenzt wird:

1. im Norden durch den Neckar;
2. im Westen durch die Bauamtgasse, die Hauptstraße und die Friedrichstraße (jeweils Straßenmitte);
3. im Süden durch die Plöck, die Seminarstraße, die Kettengasse, die Zwingerstraße, den Burgweg und die Karlstraße (jeweils Straßenmitte);
4. im Osten durch die Kisselgasse, die Hauptstraße und die Jakobsgasse (jeweils Straßenmitte).

Die genaue Abgrenzung des Sperrzeitbereichs ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügten Lageplan. Die Grenzen des Sperrzeitbereichs sind im Lageplan rot eingezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Heidelberg, den 20.12.2016

Prof. Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 der Sperrzeitverordnung Sperrzeitbereich



Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Heidelberg

(Zweckentfremdungsverbotssatzung
– ZwEVs) vom 20.12.2016

Nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 484) und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg in der Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) In der Stadt Heidelberg ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet (Wohnraummangellage) und diesem Wohnraummangel kann innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht mit anderen zumutbaren Mitteln in angemessener Zeit begegnet werden.

(2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum im Stadtgebiet. Nicht betroffen ist Wohnraum, so lange er den Bindungen aus den Wohnraumförderungsprogrammen des Landes unterliegt, was der Antragsteller auf Verlangen nachzuweisen hat.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Vollzugsbehörde ist das Amt für Baurecht und Denkmalschutz.

(2) Zum Vollzug gehören die Überwachung des Verbots einschließlich notwendiger Ermittlungen, die Erteilung einer Genehmigung oder eines Negativattests sowie die Ermittlungen betreffend die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 3

Wohnraum

(1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zur dauerhaften Wohnnutzung objektiv geeignet und subjektiv durch die/den Verfügungsberechtigte(n) bestimmt sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.

(2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (alleine oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) trifft die/der Verfügungsberechtigte ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.

(3) Wohnraum liegt nicht vor, wenn

1. der Raum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude) und dies baurechtlich abgesichert ist;
2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung anderen als Wohnzwecken diente;
3. der Raum (noch) nicht bezugsfertig ist;
4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist;
5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist stets der Fall, wenn

a) die aufzuwendenden finanziellen Mittel nicht innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder

b) die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen;

6. der Raum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird, z. B. wegen seiner Größe oder seines Grundrisses.

§ 4

Zweckentfremdung

(1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigte/den Verfügungsberechtigten und die Mieterin/den Mieter oder einen/eine zur Nutzung sonstig Berechtigten/Berechtigte anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird;
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist;
3. nicht nur vorübergehend gewerblich oder gewerblich veranlasst für Zwecke der Frem-

denbeherbergung genutzt wird;

4. länger als sechs Monate leer steht, vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 2 Nummer 1;

5. beseitigt wird (Abbruch).

2) Eine Zweckentfremdung liegt in der Regel nicht vor, wenn

1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte;

2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instandgesetzt oder modernisiert wird oder als bald veräußert werden soll und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht;

3. eine Wohnung durch die Verfügungsberechtigten/den Mieter oder einen/eine zur Nutzung sonstig Berechtigten/Berechtigte zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, insgesamt jedoch die Wohnnutzung überwiegt (über 50 vom Hundert der Fläche) und Räume nicht im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 baulich verändert wurden;

4. Wohnraum nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er bestimmungsgemäß der/dem Verfügungsberechtigten als Zweit- oder Ferienwohnung dient;

5. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

§ 5

Genehmigung

(1) Wohnraum darf nur mit der Genehmigung der Vollzugsbehörde überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

(2) Eine Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere durch Ersatzwohnraum oder durch Entrichtung einer Ausgleichszahlung, in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird.

(3) Eine Genehmigung kann ferner erteilt werden

1. für die Umwandlung von Wohnungen nach § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in gewerblichen Einheiten (privilegierte Wohnungen in Gewerbe- und Industriegebieten);

2. wenn städtebauliche/stadtplanerische Ziele dies erfordern.

(4) Einer Genehmigung bedarf es nicht für die anderweitige Verwendung von Wohnraum, der nach dem 31. Mai 1990 unter wesentlichem Bauaufwand aus ehemals nicht Wohnzwecken dienenden Räumen geschaffen wurde. Das Gleiche gilt für den Leerstand von Wohnraum über die Dauer von sechs Monaten hinaus, soweit dieser durch überwiegende schutzwürdige private Interessen gerechtfertigt ist.

(5) Die Genehmigung ist ein grundstücksbezogener Verwaltungsakt und wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin/den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.

(6) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z. B. des Baurechts).

§ 6

Genehmigung aufgrund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen

(1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind in der Regel gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Gemeinde dringend benötigt werden und für die anderen Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.

(2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere

a) bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz und

b) bei nicht mehr erhaltungswürdigem bzw. nicht zumutbar sanierungswürdigem Wohnraum gegeben.

§ 7

Genehmigung gegen Ersatzwohnraum

(1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird. Der Interessenausgleich durch Bereitstellung von Ersatzwohnraum ist auch in Kombination mit Ausgleichszahlungen (§ 8) möglich.

Etwas Anderes gilt, wenn es aus besonderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist, dass ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird. Das ist z. B. bei einer besonderen Lage (Altstadt) oder kultureller oder historischer Bedeutung des Wohnraums der Fall.

(2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ersatzwohnraum wird im Gebiet der Stadt Heidelberg geschaffen;

2. der Ersatzwohnraum wird von der Inhaberin/vom Inhaber der Zweckentfremdungsgenehmigung geschaffen;

3. der Ersatzwohnraum in zeitlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen (kein Ersatzwohnraum „aus dem Bestand“ oder „auf Vorrat“);

4. der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der zweckentfremdende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unterschreiten oder unangemessen überschreiten;

5. der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt so zur Verfügung wie vorher der zweckentfremdende Wohnraum.; familiengerechter Wohnraum darf nur durch ebensolchen Wohnraum ersetzt werden;

6. das Vorhaben ist öffentlich-rechtlich zulässig, was insbesondere durch einen entsprechenden positiven Bauvorbescheid oder eine Baugenehmigung nachgewiesen werden kann.

(3) Ein verlässliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn sich seine öffentlich-rechtliche Zulässigkeit aus prüfbareren Unterlagen ergibt und die Antragstellerin/der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie bzw. er das Vorhaben finanzieren kann.

(4) Liegt ein verlässliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum nach den Absätzen 1 bis drei vor, so prüft die Vollzugsbehörde die Aufnahme geeigneter Nebenbestimmungen (§ 9) in die Genehmigung, z. B. die Bedingung, dass die Genehmigung erst wirksam wird, wenn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit der Errichtung begonnen werden darf oder die Auflage, dass der Ersatzwohnraum in einer bestimmten Frist errichtet wer-

den und die Einzelheiten des Angebots durchgesetzt werden können.

§ 8

Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen

(1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.

(2) Die Berechnung der einmaligen Ausgleichszahlung orientiert sich an den Durchschnittskosten für die Erstellung von gefördertem Wohnraum.

(3) Bei nur vorübergehendem Verlust des Wohnraums kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen der ortsüblichen Vergleichsmiete für den entsprechenden Wohnraum und dem ortsüblichen Entgelt für die vorgesehene zweckentfremdende Nutzung in Betracht.

(4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum in Betracht.

(5) Der Antragsteller/die Antragstellerin muss glaubhaft machen, dass sie zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sind.

(6) Liegt ein verlässliches Angebot für eine Ausgleichszahlung nach den Absätzen 1 bis 5 vor, so prüft die Vollzugsbehörde zur Umsetzung die Aufnahme geeigneter Nebenbestimmungen (§ 9) in die Genehmigung.

§ 9

Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen, um Genehmigungshindernisse auszuräumen, die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten oder den im Einzelfall vorliegenden Interessenausgleich rechtlich zu sichern.

(2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

§ 10

Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil Wohnraum nicht vorhanden ist (§ 3 Absatz 3) oder eine Zweckentfremdung nicht vorliegt (§ 4 Absatz 2) oder Genehmigungsfreiheit besteht (§ 5 Absatz 4), ist auf Antrag ein Negativattest auszustellen.

§ 11

Auskunfts- und Betretungsrecht

(1) Die dinglich Verfügungsberechtigten und die Besitzerinnen und Besitzer haben der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum und dieser Satzung zu überwachen; sie

haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten.

(2) Auf der Grundlage des § 4 ZW EWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Artikel 13 Grundgesetz, Artikel 2 Absatz 1 Landesverfassung).

§ 12

Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro kann nach § 5 ZW EWG belegt werden, wer ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum überwiegend anderen als Wohnzwecken zuzuführt.

(2) Eine nach § 5 ZW EWG begangene Ordnungswidrigkeit wird durch eine nachträgliche Genehmigung nicht geheilt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Heidelberg, den 20.12.2016

Prof. Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

OFFENES VERFAHREN NACH VOB/A

Projekt: Umbau Czernyplatz bis Grüne Meile
Art der Ausführung: provisorische Lichtsignalanlage und provisorische Verkehrsführung
Ausführungszeit: 1. März 2017 bis 15. Dezember 2017

Die Unterlagen stehen auf www.auftragsboerse.de zur Verfügung.

Der ausführliche Bekanntmachungstext kann auf www.heidelberg.de/ausreibungen und www.auftragsboerse.de eingesehen werden.

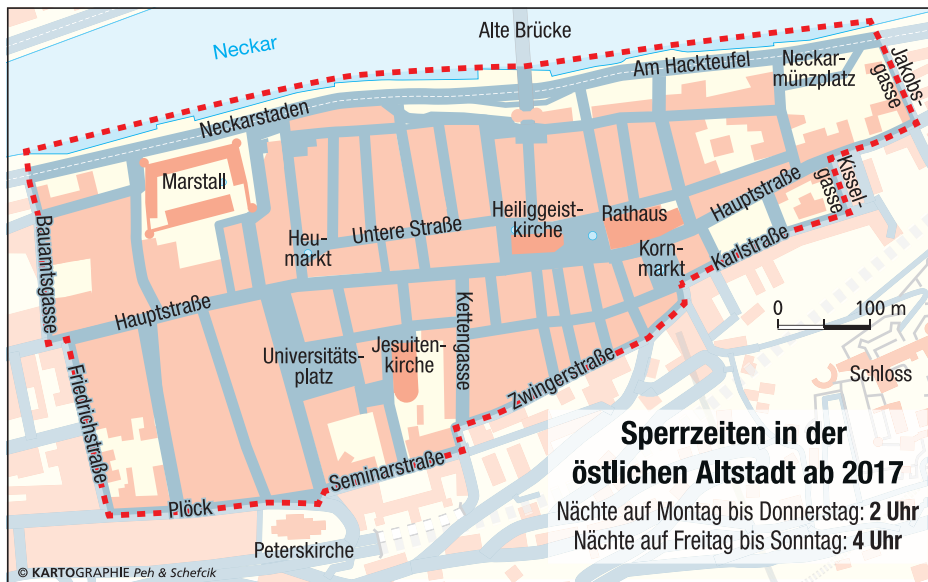
Neue Sperrzeiten für die Altstadt

Kneipen schließen an sechs Tagen eine Stunde früher – neu: „Langer Donnerstag“

Der Heidelberger Gemeinderat hat mehrheitlich für neue Sperrzeiten gestimmt: Die Kneipen in der östlichen Altstadt in Heidelberg müssen ab 1. Januar 2017 an sechs Tagen eine Stunde früher schließen als bisher.

In den Nächten auf Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag schließen die Kneipen demnach um 2 Uhr, in den Nächten auf Samstag und Sonntag um 4 Uhr. Neu ist ein „Langer Donnerstag“: In der Nacht von Donnerstag auf Freitag dürfen die Kneipen ebenfalls bis 4 Uhr geöffnet bleiben – das ist eine Stunde länger als bisher. Zudem soll die Stadtverwaltung prüfen, ob für die drei Diskotheken im betroffenen Gebiet (Tangente, Cave54, Club 1900) wieder Ausnahmeregelungen möglich sind, so wie dies bis Ende 2014 der Fall war.

Der Heidelberger Gemeinderat beendet mit seiner Entscheidung die zweijährige Probephase mit den landesweiten Sperrzeiten. Hintergrund für die aktuelle Diskussion ist das jüngste, von



Für das rot umrandete Gebiet in der Altstadt gelten ab 1. Januar 2017 neue Sperrzeiten: An sechs Tagen in der Woche schließen die Kneipen früher. Kartographie: Peh & Schefcik

der Stadt beauftragte Lärmgutachten. Es hatte ergeben, dass die östliche Heidelberger Altstadt mit ihrer hohen Kneipendichte nachts zu laut ist und dass der Lärm gesundheits- und umweltschädliche Auswirkungen hat.

Die Stadtverwaltung hatte angesichts der Ergebnisse des Lärmgutachtens einen anderen Vorschlag gemacht: Gaststätten sollten wochentags bis 1 Uhr

und in den Nächten auf Samstag und Sonntag bis 3 Uhr öffnen dürfen. Dem ist der Gemeinderat aber nicht gefolgt. Im Rahmen der Beschlüsse zum Doppelhaushalt hat der Gemeinderat noch entschieden, dass künftig morgens in einem Teil der Altstadt private Hauseingänge gereinigt werden, die durch Kneipengäste verunreinigt wurden. Zudem sollen nachts verstärkt Shuttlebusse aus der Altstadt fahren. cca

Kurz gemeldet

Gewerbeabteilung des Bürgeramtes geschlossen

Die Gewerbeabteilung des Bürgeramtes der Stadt Heidelberg im Bürgeramt Mitte, Bergheimer Straße 69, ist am Montag und Dienstag, 9. und 10. Januar 2017, aufgrund eines internen Umzuges für das Publikum geschlossen. In dringenden Fällen ist die Gewerbeabteilung unter der Telefonnummer 06221 58-17680 zu erreichen.

Bestattungsgebühren werden angepasst

Der Gemeinderat hat die Gebührenanpassung für Bestattungen in den kommenden zwei Jahren am Dienstag, 20. Dezember 2016, einstimmig beschlossen. Die Gebührenanpassung liegt für die Leistungen, die am häufigsten in Anspruch genommen werden, zwischen 1,2 und 5,6 Prozent. Bei den Friedhöfen setzt sich der allgemeine Trend der sinkenden Nachfrage von Erdbestattungen weiter fort, ebenso sinkt die Nachfrage nach der Benutzung von Leichen- und Feuerhallen (siehe Bekanntmachung auf Seite 7).

Silvesterkonzert

Das Philharmonische Orchester Heidelberg lädt am 31. Dezember um 18 Uhr zum Silvesterkonzert in der Stadthalle ein. Zu hören ist Beethovens Sinfonie Nummer 9. Am 1. Januar geht es gleich weiter mit dem traditionellen Neujahrskonzert, ebenfalls um 18 Uhr, im Theater, www.theaterheidelberg.de.

Impressum

Herausgeber: Stadt Heidelberg, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 10, 69045 Heidelberg, Tel. 06221 58-12000, E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@heidelberg.de

Amtsleitung: Achim Fischer

Redaktion: Eberhard Neudert-Becker (neu), Christian Beister (chb), Christiane Calis (cca), Christina Euler (eu), Lisa Grüterich (lgr), Timm Herre (tir), Claudia Kehrl (ck), Nathalie Pellner (pen)

Druck und Vertrieb:

Rhein-Neckar-Zeitung GmbH

Vertriebs-Hotline: 0800 06221-20

Abholung der Christbäume

Weihnachtsbäume Anfang Januar bereitlegen

Anfang Januar 2017 sammeln Vereine, die Freiwillige Feuerwehr und die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung der Stadt Heidelberg die Weihnachtsbäume in den Stadtteilen ein.

Die Bäume müssen zur Abholung morgens ab 6 Uhr am Straßenrand bereitstehen und völlig frei von Weihnachtsschmuck sein. Die Straßensammlung findet nur zu den unten genannten Terminen statt.

- Handschuhsheim, Pfaffengrund: Samstag, 7. Januar
- Kirchheim: Samstag, 7. Januar
- Wieblingen (einschließlich Grenzhof und Ochsenkopf): Samstag, 7. Januar
- Weststadt: Montag, 9. Januar
- Altstadt: Dienstag, 10. Januar
- Bahnstadt: Dienstag, 10. Januar. Die Bäume müssen aus den Stichstraßen zur

Promenade an den Langen Anger gebracht werden.

- Bergheim: Mittwoch, 11. Januar
- Neuenheim: Donnerstag, 12. Januar
- Schlierbach: Freitag, 13. Januar
- Rohrbach, Südstadt: Freitag, 13. Januar
- Ziegelhausen: Samstag, 14. Januar
- Boxberg, Emmertsgrund: Samstag, 14. Januar.

Weihnachtsbäume können auch kostenlos bei den Recyclinghöfen abgegeben werden. Mehr unter www.heidelberg.de/abfall.



Bäume gesammelt auf dem Kornmarkt Foto: Stadt HD

Grüner Strom vom Dach

Seit Dezember können die Mieter im Wieblingen Weg rund 40 Prozent ihres Stromverbrauchs durch die Photovoltaikanlage auf ihrem Hausdach abdecken.

Das Modell, grünen Strom vom eigenen Dach zu beziehen, hat auch die Preisrichter beim wichtigsten Umwelt- und Wirtschaftspreis Europas überzeugt. Wer möchte, kann das Mieterstrommodell in Kooperation mit der Baugenossenschaft Neu Heidelberg noch in den letzten Zügen unterstützen. So könnte es bei den GreenTec Awards 2017 den Hauptpreis gewinnen: Bis zum 6. Januar ist die Online-Abstimmung für das Projekt Smarte Energiewende im Wohnungsbau in der Kategorie Bauen & Wohnen unter <http://labstimmung.greentec-awards.com> möglich.

Mehr Informationen zum Mieterstrommodell gibt es auf www.swhd.de/mieterstrom.